

Oberlandesgericht Naumburg

BESCHLUSS

§ 240 StGB, § 12 StVO

- 1. Zwar ist das Zufahren in Richtung auf eine in einer Parklücke stehende Person mit schrittweisem Anhalten und die schließliche Berührung des Knies Gewalt i.S. von § 240 Abs. 1 StGB, jedoch fehlt es an der Verwerflichkeit der Nötigungshandlung i.S. von § 240 Abs. 2 StGB, wenn der Täter nach § 12 Abs. 5 StVO berechtigt ist, in die Parklücke einzufahren.**
- 2. In einem solchen Fall ist die Erzwingung eines Parkplatzes nicht sozial verwerflich i.S. von § 240 Abs. 2 StGB, wenn das Hineinfahren in die Parklücke in maßvoller Weise geschieht und die dort stehende Person keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt.**

OLG Naumburg, Beschluss vom 26.05.1997, Az.: 2 Ss 54/97

Tenor:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 4. November 1996 aufgehoben.

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Zu dem Tatgeschehen am 2. Dezember 1993 gegen 18.25 Uhr auf dem Parkplatz des Supermarkts X. in A. hat das Landgericht festgestellt:

Nach eigenem Eingeständnis wollte eine Polizeianwärterin "aus Faulheit" eingekaufte Waren in einem Pappkarton (Saft und andere Tüten) nicht mit ihrem Begleiter zu dessen in einer hinteren Parkreihe geparkten Wagen tragen. Sie stellte sich deshalb mit dem vor sich auf dem Boden abgestellten Karton in eine gerade freiwerdende Parklücke, damit ihr Begleiter seinen Personenkraftwagen zum Einladen dorthin fahren konnte. Die Angeklagte war im Begriff, in kleinem Rechtsbogen in diese Parklücke einzufahren. Erst als die Angeklagte nach mehrfachem kurzem Anhalten und Weiterfahren die Zeugin am Knie berührt hatte, wich diese aus der Parklücke, so daß die Angeklagte dort vollständig einfahren konnte. Die Strafkammer hat nicht feststellen können, daß die Angeklagte den abgestellten Karton erkennen konnte, über den sie beim Einparken gefahren ist, so daß zwei Fruchtsafttüten und ein auf dem Karton liegender Regenschirm beschädigt wurden.

Das Landgericht hat die Angeklagte auf deren Berufung, ohne sich mit den Tatbestandsvoraussetzungen von § 240 StGB auseinanderzusetzen, wegen Nötigung zu 30 Tagessätzen Geldstrafe zu je 20 DM verurteilt, nachdem das Amtsgericht

Aschersleben wegen Nötigung und Sachbeschädigung zu einer gleichhohen Geldstrafe verurteilt hatte.

Die Angeklagte war auf die Sachrüge freizusprechen, §§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO.

Mag auch das Zufahren in Richtung auf die in der Parklücke stehende Zeugin nach schrittweisem Anhalten und die schließliche Berührung ihres Knies Gewalt i.S. von § 240 Abs. 1 StGB gewesen sein, so fehlt es an der Verwerflichkeit der Nötigungshandlung i.S. von § 240 Abs. 2 StGB, d.h. an dem sozialetisch zu mißbilligenden Einsatz des Nötigungsmittels zu dem erstrebten Zweck.

Gegenüber der berechtigterweise nach § 12 Abs. 5 StVO in die Parklücke einfahrenden Angeklagten stellt das dreiste und verkehrsfremde Verhalten der Zeugin eine Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 2 StVO dar. In einem solchen Fall ist die Erzwingung eines Parkplatzes nicht sozial verwerflich i.S. von § 240 Abs. 2 StGB, wenn das Hineinfahren in die Parklücke in maßvoller Weise geschieht und die dort stehende Person keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist, im Ergebnis ebenso OLG Stuttgart NJW 1966, 745 mit ablehnender Anmerkung Bockelmann und OLG Hamburg NJW 1968, 662. Indem die Angeklagte mehrfach anhielt, hat sie der Zeugin ausreichend Zeit gelassen, die Parklücke freizugeben. Die Zeugin war dadurch keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt, sondern nur einer sehr geringen, wie sich darin zeigt, daß die Angeklagte die Zeugin mit ihrem Personenkraftwagen lediglich berührte.

Da der Senat bereits die Voraussetzungen der Nötigung wegen fehlender Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 9 StGB verneint, kommt es nicht darauf an, daß der Angeklagten auch ein Notwehrrecht zugestanden hat, das sie nicht überschritten und nicht rechtsmißbräuchlich ausgeübt hat, vgl. BayObLG NJW 1963, 824; 1995, 2646.

Der Auffassung des Senats stehen folgende obergerichtliche Entscheidungen, die im Zufahren auf eine in der Parklücke stehende Person eine Nötigung bejaht haben, nicht entgegen:

BayObLG NJW 1961, 2074 f.: Der Autofahrer war sofort forsch auf die Zeugin losgefahren, die unter Hilfescreien sich halb über die Motorhaube des Mercedes legen mußte, um nicht überfahren zu werden.

OLG Hamm, NJW 1970, 2074 f: Ein Autofahrer hatte als erster die Parklücke erreicht, deshalb durfte ihn sein in der Parklücke stehender Beifahrer einweisen.

OLG Düsseldorf VM 1978, Nr. 68: Die Zeugin erlitt infolge des zweimaligen Zufahren des Angeklagten schmerzhaftes Prellungen an beiden Beinen.

BayObLG NJW 1995, 2646: Der Autofahrer stieß mit der Stoßstange seines Personenkraftwagens derart gegen das Schienbein der Person in der Parklücke, daß diese stürzte und Prellungen erlitt.

Nachdem die Berufungsverhandlung knapp 6 Stunden gedauert hat und hinreichende Tatfeststellungen getroffen worden sind, ist nicht zu erwarten, daß eine neue

Hauptverhandlung neue Erkenntnisse i.S. einer Verurteilung der Angeklagten bringen könnte.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.